Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096 Teil 2 der Universität zu Köln

- Für alle Beschäftigten ohne besondere Brandschutzaufgaben -

Brandschutz lebt vom Mitmachen. Die Brandschutzordnung bietet Ihnen hierfür eine Zusammenfassung der wichtigsten Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall.

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

Notruf 01 - 112

Handfeuermelder betätigen

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten Rettungswegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen

Feuerlöscher benutzen

Wandhydrant benutzen

Einrichtungen zur Brandbekämpfung benutzen (z. B. Löschdecken)

Brandschutzordnung nach DIN 14096

1. Brandverhütung

- Das Verwenden von Feuer und offenem Licht (z. B. Schweiß- und Brennarbeiten, Kerzen, Petroleumleuchten) ist im gesamten Gebäude verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind feuergefährliche Arbeiten in den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen der technischen Werkstätten durch deren fachkundiges Personal und Arbeiten, bei denen offene Flammen zur Durchführung der gestellten Aufgaben notwendig sind (z. B. im Labor), soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterwiesen und auf die besonderen Gefahren hingewiesen wurden.
- Für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten außerhalb vorgesehener Werkstätten ist ein Erlaubnisschein für Schweißarbeiten erforderlich.
- Rauchen ist nur in den dafür bestimmten Bereichen gestattet. Zigaretten- und Tabakreste sind in die dafür vorgesehenen nicht brennbaren Aschebehälter abzulegen.
- Leicht brennbare Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien usw. dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse gegeben werden. Sperrige Abfälle sind in den Müllcontainern außerhalb des Gebäudes zu entsorgen.
- Keinesfalls darf brennbares Mobiliar und Material wegen der Brandgefahr in Fluren, im Verlauf von Rettungswegen und unterhalb von Treppengängen gelagert werden, siehe auch Punkt 3.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
- Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein Abstand von mindestens 1 m zu brennbaren Stoffen gewährleistet sein.
- Defekte elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind außer Betrieb zu nehmen und der weiteren Benutzung zu entziehen. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden. Alle betriebenen Elektrogeräte sind soweit möglich nach Gebrauch abzuschalten.
- Für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. brennbare Flüssigkeiten und Gase) sind die jeweiligen Betriebsanweisungen zu beachten.
- In explosionsgefährdeten Bereichen sind zusätzlich die für diese Bereiche festgelegten besonderen Schutzmaßnahmen zu beachten.
- Im Gebäude dürfen grundsätzlich keine brennbaren Flüssigkeiten und Gase außerhalb der dafür vorgesehenen Lagerräume gelagert werden. Eine Ausnahme hiervon bildet die Bereitstellung von kleinen Mengen (max. 5 l in nicht zerbrechlichen Gefäßen) in den Werkstätten und Laboratorien. Die vorgehaltenen Mengen in diesen Bereichen dürfen den Tagesbedarf nicht überschreiten.
- Putz- und Waschmittel dürfen nur in den dafür vorgesehenen Vorratsräumen gelagert werden.

2. Brand- und Rauchausbreitung

- Im Gebäude sind besonders brandgefährliche Bereiche (z. B. Archive, Papierlager) und die einzelnen Geschosse in Brandabschnitte unterteilt. In diesen Brandabschnitten sind feuerhemmende Türen eingebaut. Zusätzlich sind in den Fluren und an den Flureinmündungen in die Treppenräume rauchdichte Türen installiert, die einzelne Rauchabschnitte bilden, damit im Brandfall nicht alle Rettungswege gleichzeitig verqualmen können und ausreichend Zeit für Evakuierungsmaßnahmen erhalten bleibt.

- Rauchdichte und feuerhemmende Türen sind selbstschließend ausgerüstet, damit sie im Brandfall geschlossen sind. Diese Türen dürfen zu keiner Zeit (z. B. durch Holzkeile, Blumenkübel, Feuerlöscher oder Abfalleimer) in offenem Zustand festgestellt werden.
- Rauchdichten Türen in den Fluren können auch mit automatischen Schließeinrichtungen ausgerüstet sein, die bei Auftreten von Brandrauch die dauerhaft geöffnete Tür automatisch schließen. Bei diesen Türen ist darauf zu achten, dass im Schließbereich der Türflügel keine Gegenstände abgestellt werden.

3. Flucht- und Rettungswege

- Die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege (Flure, Treppen, Ausgänge) dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können sie außerdem noch zur Brandausbreitung beitragen.
- Alle Türen im Verlauf von Rettungswegen und die Notausgänge müssen jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) von innen leicht zu öffnen sein.
- Schilder und Pläne für die Rettungswege dürfen nicht verdeckt werden. Alle Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren.
- Die Rettungswege im Freien zu den Sammelplätzen und die Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig von Fahrzeugen, Containern oder sonstigen Geräten freizuhalten.

4. Melde- und Löscheinrichtungen

- Feuerwehr und Rettungsdienst können von allen Telefongeräten der Universität unter der Rufnummer 01-112 alarmiert werden. Einige Gebäude sind zusätzlich mit Druckknopfmeldern ausgerüstet, die bei Betätigung unmittelbar die Feuerwehr und die ständig besetzte Pförtnerloge im Hauptgebäude alarmieren.
- Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden befinden sich in allen Gebäuden der Universität Feuerlöscher, die für die entsprechenden Brandklassen geeignet sind. Einige Gebäude oder Räume sind zusätzlich mit Wandhydranten, Löschdecken und Notduschen ausgerüstet. Die gekennzeichneten Löschgeräte sind ständig funktionsbereit und leicht zugänglich zu halten. Machen Sie sich mit dem Standort und der Bedienung der Löschgeräte in Ihrem Bereich vertraut.

5. Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren! Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.

Brand melden

- Beim Ausbruch eines Brandes ist unverzüglich die Feuerwehr über interne Telefone unter der Rufnummer 01-112 oder über Druckknopfmelder zu alarmieren.
- Bei der Alarmierung über Telefon ist anzugeben:

Wo ist es passiert?	Angabe des Ortes
Was ist passiert?	Schilderung der Lage und des Umfanges des Schadenereignisses, sind Menschen in Gefahr
Wer meldet?	Name des Meldenden
Warten auf Rückfragen	

Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Die Information zur Räumung des Gebäudes im Brandfall erfolgt über die Sirene der Gebäudealarmierungseinrichtung oder anhand des jeweils für das Gebäude gültigen Alarmplanes telefonisch und/oder mit Gasdruckfanfaren. Besonderen Anweisungen von fachkundigen Personen und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

In Sicherheit bringen

- Verlassen Sie im Brandfall das Gebäude über die gekennzeichneten Rettungswege und begeben Sie sich zum Sammelplatz. Helfen Sie hilflosen Personen und Behinderten und fordern Sie im Gebäude angetroffene Personen ebenfalls zum Verlassen des Gebäudes auf.
- Seien Sie bei der Räumung ruhig und besonnen. Gehen Sie zügig aber nicht hektisch.
- Schließen Sie im Brandraum Fenster und Türen (wichtig: Nicht verriegeln!).
- Schalten Sie alle Geräte ab (Betätigen der Notschalter, Ziehen der Stecker). Einrichtungen, die der Sicherheit dienen, dürfen nicht unwirksam gemacht werden.
- Verlassen Sie Ihren Arbeitsplatz, wobei Sie die Türen schließen, aber nicht verriegeln.
- Benutzen Sie nicht die Aufzüge.
- Können Räume nicht mehr verlassen werden (z. B. aufgrund starker Rauchbildung im Flur), verbleiben Sie in Ihren Zimmern, schließen Sie die Türen, und machen Sie sich an den Fenstern bemerkbar. Nehmen Sie alle brennbaren Gegenstände (z. B. Vorhänge, Gardinen) in unmittelbarer Nähe der Fenster ab. Verstopfen Sie die Türritzen mit nassen Tüchern. Warten Sie die Rettung durch die Feuerwehr ab.

Löschversuche unternehmen

- Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen. Für Löschmaßnahmen stehen Feuerlöscher und ggf. Wandhydranten und Löschdecken zur Verfügung.
- Brennende Personen am Fortlaufen hindern und mit der Löschdecke fest umhüllen bis der Brand erstickt oder mit Notduschen ablöschen.

6. Besondere Verhaltensregeln

- Weitere Verhaltensregeln für besonders gefährdete Bereiche entnehmen Sie bitte den spezifischen Regelungen der Institute/Abteilungen (z. B. Betriebsanweisungen und Alarmplänen).

Diese Brandschutzordnung der Universität zu Köln tritt am 01.08.2003 in Kraft. Die bisherige Brandschutzordnung der Universität zu Köln tritt damit außer Kraft.

Köln den 17.07.2003

(Dr. Neyses)